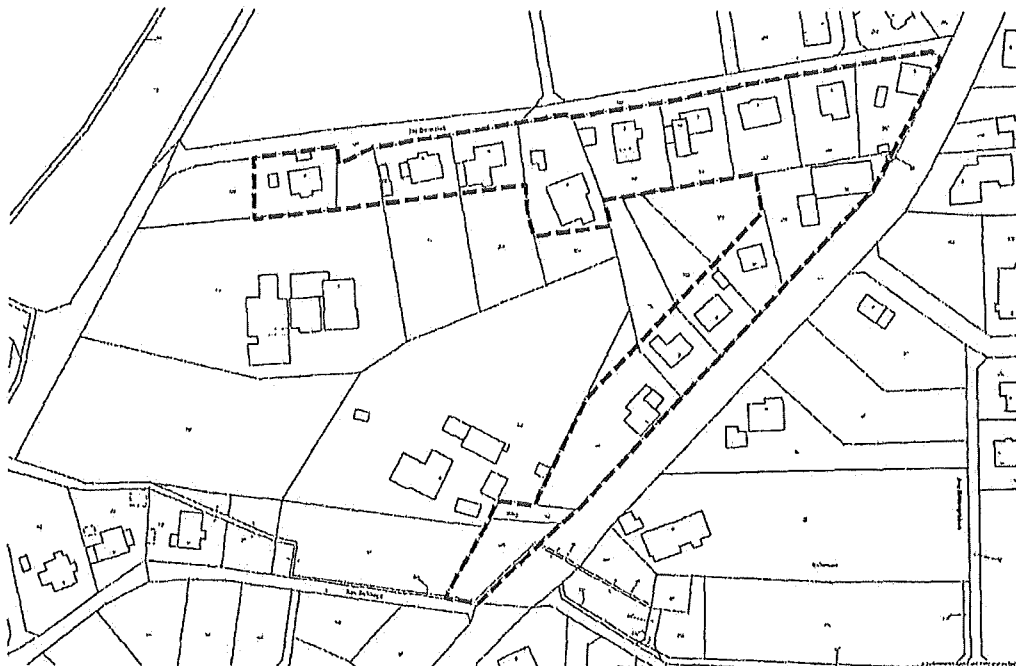



## Gemeinde Rödinghausen Kreis Herford

### Satzung der Gemeinde Rödinghausen für den städtebaulichen Innenbereich „Im Dornsiek/ Handwerkerstraße“

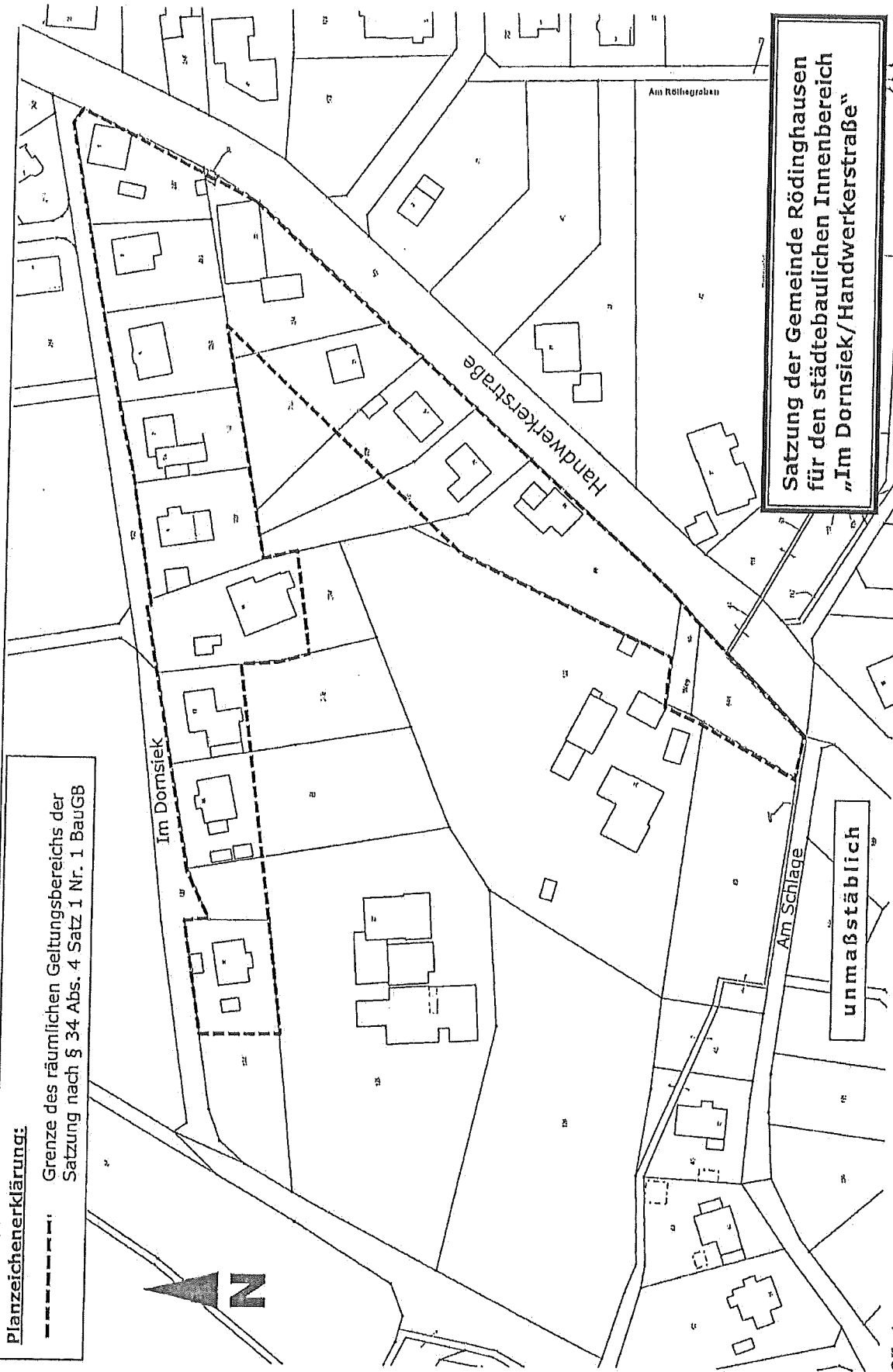


**gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

 Satzung für den städtebaulichen Innenbereich  
„Im Dornsiek/Handwerkerstraße“

**Planzeichenerklärung:**

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der  
Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB



Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV, NRW, S. 564) und des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) folgende Klarstellungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das im obigen Katasterplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellte Plangebiet. Dieser Katasterplan ist Bestandteil der Satzung. Die Plangebietsfläche liegt innerhalb der Flur 7 der Gemarkung Schwenningdorf der Gemeinde Rödinghausen.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
- (2) Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Geltungsbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. §§ 34 Abs. 6 i. V. m. 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Die Ortschaft Schwenningdorf ist organisch gewachsen und bildet einen optischen und tatsächlichen Zusammenhang. Während im Kernbereich die Strukturen geschlossen und kompakt sind, sind im südlichen Randbereich die Gebäude in offener Bauweise und z.T. lückenhaft angeordnet.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rödinghausen ist der bebaute Kernbereich der Ortschaft Schwenningdorf als Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche und als Mischgebiet ausgewiesen und bebaut. Die Flächen auf der östlichen Seite der Handwerkerstraße zwischen den Straßen Windmühlenfeld und An der Matilge sind ebenfalls bebaut, weisen eine in sich geschlossene Bebauung auf und sind als Wohnbaufläche dargestellt. Der bebaute Randbereich westlich der Handwerkerstraße zwischen den Straßen Im Dornslek und Am Schlage ist als Fläche für die Landwirtschaft (Außenbereich) im Flächennutzungsplan dargestellt.



Im südlichen Anschluss daran bilden die Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Handwerkerstraße/Am Schläge/Im Rallenslek“ in Rödinghausen aus dem Jahre 1983 und die Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Festlegung und die Einbeziehung von über die Abrundungsgrundstücken hinausgehende Außenbereichsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Handwerkerstraße/Am Schläge/Im Rallenslek“ vom 18.03.1994 das geltende Baurecht. Hier erfolgt die Wohnbebauung sukzessive.

Der Bereich westlich der Handwerkerstraße zwischen den Straßen Im Dornslek und Am Schläge und der südlichen Teil der Straße Am Schläge ist zwischenzeitlich mit Wohnhäusern bebaut. Für diesen Bereich besteht nun die Notwendigkeit der Klarstellung bzgl. der Abgrenzung von Innenbereich zum Außenbereich. Mit dieser Satzung werden die Unklarheiten beseitigt und Rechtssicherheit hergestellt. Gleichzeitig wird ein weiteres Vordringen in den schützenswerten Freiraum verhindert. Es wird eine maßvolle Verdichtung des Bestandes ermöglicht und der Schluss von Baulücken planerisch abgesichert.

Die Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich wird in Anlehnung an den bestehenden Bebauungszusammenhang vorgenommen. Es sind die Bereiche dem Innenbereich zugewiesen, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit aufweisen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung der Gemeinde Rödinghausen für den städtebaulichen Innenbereich „Im Dornslek/Handwerkerstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Rödinghausen für den städtebaulichen Innenbereich „Im Dornslek/Handwerkerstraße“ kann im Rathaus der Gemeinde Rödinghausen (Nebengebäude), Alte Dorfstr. 25, 32289 Rödinghausen während der Öffnungszeiten von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung der Gemeinde Rödinghausen für den städtebaulichen Innenbereich „Im Dornslek/Handwerkerstraße“ Auskunft verlangen.

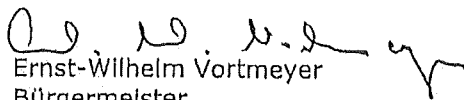
### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).
2. Entschädigungsberechtigte können gem. § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen be-

antrag wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rödinghausen, den 09.12.2013

  
Ernst-Wilhelm Vortmeyer  
Bürgermeister

